

# Finanzierung als Bürde für die Umsetzung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – Status Quo und Handlungsbedarf für die Energiepolitik

Lucas Schwarz, Maria Rosaria Di Nucci und Michael Krug

*Mit der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) wurden erstmals Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (REC) in den europäischen Politikrahmen aufgenommen, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Förder- und Regulierungsrahmen für solche Akteure zu schaffen. Die Entwicklungsvoraussetzungen sind in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich. Obwohl einige Länder wie z. B. Deutschland über langjährige Erfahrungen mit der Unterstützung von Energiegemeinschaften, insbesondere Energiegenossenschaften (EG), verfügen, gibt es einige Defizite, die beseitigt werden müssen. Vor allem stoßen EG auf verschiedenste Hemmnisse bei der Umsetzung neuer Projekte.*

Erneuerbare Energie (EE)-Projekte in lokaler Bürgerhand werden im Allgemeinen als akzeptanzfördernd für die Umsetzung der Energiewende angesehen. Vor allem EG sind dabei stark von projektexternen Faktoren, wie z.B. gesetzlichen Vorgaben durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) abhängig. In den Jahren von 2006 bis 2013 entwickelte sich die Umsetzung von EE-Projekten durch EG dynamisch, dies wurde u.a. durch garantierte Einspeisevergütungen unterstützt.

Ende 2020 gab es 896 EG in Deutschland, jedoch fanden 2020 nur 13 Neugründungen statt. Im Vergleich wurden 2011 über 167 EG gegründet, der Trend geht also stark zurück [1]. Dies hängt maßgeblich mit den anhaltenden Novellierungen des EEG und dem Umstieg auf das Ausschreibungsmodell 2017 zusammen (siehe Abb.). Durch die dynamische Veränderung des EEG nahmen jedoch auch Unsicherheiten in Bezug auf die Investitionsrentabilität für die Realisierung neuer EE-Projekte zu. Dies gilt maßgeblich für EG, betrifft aber auch andere Rechts- und Organisationsformen, die häufig bei Bürgerenergieprojekten Anwendung finden, so z.B. bei Gesellschaften mit be-



Der Markteinstieg für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gestaltet sich trotz einer Vielzahl an Förder- und Organisationsmöglichkeiten aufwändig  
Bild: M. R. Di Nucci

schränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) [2].

## Europäischer Regulierungsrahmen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

RED II enthält einen Förder- und Regulierungsrahmen für REC, der von den Mitgliedstaaten bis 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen war [4]. Dabei wird in Art. 2,16 die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (REC) als Rechtsperson beschrieben, die sich aus natürlichen Personen, lokalen Behörden (einschließlich Gemeinden) und klein- bis mittelständischen Unternehmen zusammensetzen kann, die Projekte im Bereich erneuerbarer Energien betreiben. Deren vorrangiges Ziel besteht nicht im finanziellen

Gewinn, sondern darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten vor Ort, in denen die Gemeinschaft tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Umfangreiche Rechte, aber auch Pflichten von REC werden in Art. 22 der RED II formuliert. So dürfen REC erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen. Ferner sind sie berechtigt, die Energie, die durch ihre Anlagen produziert wurde, innerhalb ihrer Gemeinschaft zu nutzen (sog. *Energy Sharing*). Zu den Rechten von REC gehört auch der diskriminierungsfreie Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten. Die Mitgliedstaaten sollen bestehende Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von REC in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet bewerten.

### Überblick

Der Beitrag erläutert die Hemmnisse bei der Finanzierung von REC und diskutiert, warum es eine konsequente und vollständige Transposition der RED II in deutsches Recht braucht, um die Energiewende auf der lokalen Ebene voranzubringen.

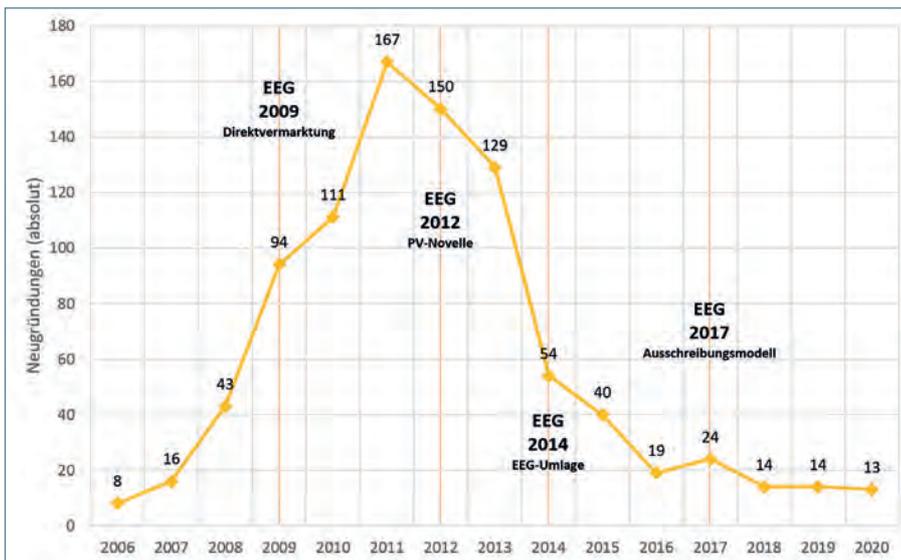


Abb. Neugründungen von Energiegenossenschaften und EEG-Novellen, nach [1, 3]

Außerdem sollen sie einen Regulierungsrahmen (*enabling framework*) schaffen, der es ermöglicht, die Entwicklung von REC zu unterstützen und voranzubringen. Elemente des Regulierungsrahmens werden in Art. 22,4 spezifiziert. Beispielsweise sollen ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für REC beseitigt werden. Des Weiteren sollen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern sollen. Gleichzeitig sollen REC aber auch offen für alle Verbraucher inkl. einkommensschwacher oder bedürftiger Haushalte sein, was Implikationen für die Bekämpfung der sog. Energiearmut (*energy poverty*) hat.

Auch das sog. *Energy Sharing*, also die gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie innerhalb einer REC, spielt in der RED II eine wichtige Rolle. Mit *Energy Sharing* wird ein

neuer Marktrahmen geschaffen, mit dem die Mitglieder bzw. Anteilseigner von REC ihren gemeinschaftlich erzeugten Strom unter bestimmten Voraussetzungen über das regionale Verteilnetz vergünstigt nutzen können [5]. Es kann ferner dazu beitragen, die Netze zu entlasten, sowie identitätsstiftend und akzeptanzfördernd wirken. Somit sollen neue Handlungsfelder für REC erschlossen werden, die mit möglichst geringen Hürden verbunden sind. Vor allem die Definition von REC in Art. 2,16 spielt darauf an, dass durch lokale Nähe das Teilen von Energie ermöglicht werden soll. Im Sinne der Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten mögliche Barrieren ausräumen.

Die Anforderungen von Art. 22 der RED II wurden bisher noch nicht angemessen in deutsches Recht umgesetzt [6]. Nichtsdestotrotz dürften auch ohne die explizite Transposition der Richtlinie bereits viele beste-

hende Energiegemeinschaften implizit den rechtlichen Kriterien der Art. 2 und 22 der RED II komplett oder weitgehend entsprechen. Dies gilt insbesondere für lokal verankerte EG und in speziellen Fällen auch für Bürgerenergieprojekte, die in einer anderen Rechtsform, bspw. als GmbH & Co. KG organisiert sind.

Dennoch steht die vollständige Transposition wichtiger Bestimmungen der RED II für REC noch aus. Insbesondere die Einführung einer EU-konformen Legaldefinition ist Voraussetzung für die Etablierung eines effektiven Förder- und Regulierungsrahmens, den Abbau von bürokratischen und finanziellen Hürden im deutschen Energiesystem und für die Schaffung von Planungssicherheit. Die Hemmnisse für *Energy Sharing* sollten beseitigt und der Stellenwert von Energiegemeinschaften im Energiesystem angemessen berücksichtigt werden.

### Finanzielle Erfordernisse und Barrieren

Die Abbildung zeigt die stark rückläufige Entwicklung von Neugründungen von EG in Deutschland. Dennoch befindet sich das bürgerliche Engagement im Rahmen der Energiewende auf einem hohen Niveau. 2016 existierten ca. 1.700 Bürgerenergieinitiativen, von denen ca. die Hälfte EG waren [7]. Trotz der hohen Präsenz von genossenschaftlichen und anderen kollektiven Akteuren im Energiesystem und der Pflicht zur Umsetzung der RED II in nationales Recht, fehlt in Deutschland weiterhin eine EU-konforme Legaldefinition von REC, die den Anforderungen der RED II vollumfänglich entspräche. Der bereits 2017 in das EEG eingeführte Begriff der „Bürgerenergiegesellschaft“ erfüllt die Anforderungen nur in Teilen und sollte dringend angepasst werden. Eine EU-konforme Definition könnte somit für rechtliche Klarheit und Planungssicherheit sorgen. Ein Grund für das rückläufige Engagement von EG ist die fehlende, langfristige Planungssicherheit und die daraus resultierenden finanziellen Unsicherheiten.

Die Umsetzung von *Energy Sharing* ist ein wesentliches aber gleichzeitig kritisches Element der neuen Energiearchitektur im Sinne der RED II. Bürgerenergieakteuren ist es bislang nicht möglich, *Energy Sharing* zu be-

### Das Projekt COME RES

Das von der Freien Universität Berlin koordinierte Horizont 2020-Projekt COME RES hat das Ziel, die Verbreitung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (REC) in neun EU-Ländern zu erleichtern und die Umsetzung eines Regulierungsrahmens für REC zu unterstützen. Das Projekt soll Lernprozesse und einen Austausch zwischen Regionen mit fortgeschrittener Entwicklung von REC und Regionen mit Ausbaupotenzial für die Entwicklung von REC initiieren. In Deutschland liegt der thematische Schwerpunkt bei der Windenergie (an Land) und integrierten Ansätzen (z.B. Mikronetze, virtuelle Kraftwerke). Den regionalen Fokus bilden Thüringen als Zielregion und Schleswig-Holstein als Pionierland der Bürgerwindkraft und Modellregion.

treiben, ohne dabei den üblichen Pflichten und Abgaben eines Energieversorgers zu unterliegen. Insofern eine Energiegemeinschaft *Energy Sharing* betreiben möchte, fallen grundsätzlich die üblichen Abgaben, Gebühren, Umlagen und Entgelte an, wie z.B. Netzentgelte [6]. Dies stellt REC jedoch vor existenzielle Herausforderungen. Angemessene Reduktionen bestimmter Stromnebenkosten und Netzentgelte sind daher notwendig, um einen wirtschaftlich rentablen Betrieb zu gewährleisten. Bürgerenergieinitiativen bedürfen der Möglichkeit, finanzielle Reserven aufzubauen, auch für den Fall, dass unplanmäßige Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten anfallen. Ein gleichzeitiger Aufbau von finanziellen Rücklagen und die Deckung von organisatorischen Kosten sowie Netzgebühren ist für kleine REC i.d.R. ausgeschlossen. Grund dafür sind die geringen Erträge aus dem laufenden Betrieb.

Darüber hinaus erhöht sich neben den finanziellen Hürden auch der bürokratische Aufwand, insofern *Energy Sharing* betrieben wird. Dabei müssen sich REC an eine Vielzahl von Auflagen und Vorgaben halten, so z.B. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) oder die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) [6]. Die hohen bürokratischen Hindernisse stehen dabei in einem deutlichen Missverhältnis zum finanziellen Gewinn [8]. Dennoch wurden bereits Vereinfachungen vorgenommen – wenn auch nicht explizit um *Energy Sharing* zu ermöglichen – und bürokratische Hürden beseitigt: So wurden die Anforderungen aus dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für EG ausgesetzt [9] und Privilegien im Rahmen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) ermöglicht [10]. Diese Bemühungen bedürfen einer konsequenten Fortsetzung im Rahmen der RED II-Transposition.

Viele REC in Deutschland sind stark abhängig von freiwilliger bzw. ehrenamtlicher Arbeit [11]. Ressourcen wie z.B. Zeit, Fördermittel und Expertise fehlen. Kosten für externe Expertise oder institutionelle Ausgaben können daher eine Barriere für die Umsetzung von REC-Projekten bedeuten. Auch eine Professionalisierung von freiwilligen Arbeitskräften gestaltet sich bedingt durch die jährlichen Erträge schwierig [11]. Neben den weiteren strukturellen Hemm-

nissen höherer Transaktionskosten für kollektive Entscheidungsfindung, Verwaltung und Koordination einer großen Zahl von Mitgliedern bzw. Anteilseignern, zunehmend komplexe und aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren, geringere Skaleneffekte und begrenzte Möglichkeiten der Projektfinanzierung, kleinen Projektportfolios, schwache Kapitalbasis und begrenzten Möglichkeiten zur Risikostreuung kommt ein hoher Aufwand bzgl. der Projektrealisierung aufgrund des seit 2017 implementierten Ausschreibungsverfahrens hinzu [12]. Während es hierbei Freigrenzen gibt, die vor allem für Biogasanlagen (<150 kWh), PV-Freiflächenanlagen (<750 kWp) und PV-Dachflächenanlagen (gänzlich ausgenommen) gelten, gestaltet sich dies vor allem für REC, die Windkraftanlagen (Freigrenze <750 kWh) realisieren wollen, zu einer schwer überwindbaren Barriere [13].

Durch diese strukturellen – im EEG festgelegten – Schwächen werden tendenziell professionelle Projektentwickler, institutionelle Investoren und Energieunternehmen begünstigt. Diese Herausforderung können auch anderweitige Vorteile für Bürgerenergiegesellschaften wie Einheitspreisverfahren und geringe Sicherheitskautionen im Bereich der Windenergie nicht ausgleichen; dies zeigt der Anteil an erfolgreichen Geboten mit Zuschlag: Der Anteil an Bürgerenergieprojekten in diesem Segment, die einen Zuschlag erhielten, reduzierte sich von 13,9 % im Jahr 2018 auf 4,3 % im Jahr 2020 [14]. Ausnahmen vom oder Korrekturen am Ausschreibungsmodell können somit als wichtige Stellschraube angesehen werden, um Bürgerenergieprojekte in Zukunft voranzubringen. Ohne flankierende Maßnahmen wie bspw. die Bereitstellung von Risikokapital oder eigene Bietersegmente für Bürgerenergieprojekte wie bspw. in Irland dürfte der Markteintritt weiterer Bürgerenergieakteure im Rahmen des Ausschreibungssystems ohne Unterstützung durch professionelle Projektentwickler schwierig bleiben.

### Finanzierungsmodelle bestehender REC

Um die beschriebenen Schwierigkeiten bei der Finanzierung neuer REC meistern zu können, haben Initiatoren in Deutschland verschiedene rechtliche Organisations- und

Finanzierungsinstrumente zur Auswahl, die es auf unterschiedliche Art und Weise ermöglichen, das individuelle finanzielle Risiko zu minimieren [15].

Für Bürgerenergieprojekte kommen in der Regel Projektfinanzierungen in Frage. Bürgerwindparks werden häufig in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG realisiert. Aufgrund des relativ hohen Investitionsbedarfs sind die Möglichkeiten einer reinen Eigenkapitalfinanzierung bspw. im Vergleich zu PV-Dachanlagen eher begrenzt. Für die Fremdfinanzierung kommen üblicherweise Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder von privaten Banken, inkl. Volks- und Raiffeisenbanken, Sparkassen oder Sozial- und Umweltbanken in Betracht. Es ist allerdings fraglich, ob Energiegemeinschaften mit dieser Rechtsform die Kriterien der RED II erfüllen. Grund dafür ist vor allem das primäre Investmentmotiv. Der Grad der Mitentscheidung der einzelnen Bürger ist üblicherweise durch die finanzielle Einlage und die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags determiniert, womit einzelnen Bürgern nur eine begrenzte Rolle zur Gestaltung zugeschrieben werden kann [16]. Darüber hinaus besteht bspw. die Möglichkeit, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Mezzanine-Finanzierung (Mischform aus Eigen- und Fremdkapital) zu wählen. Diese Optionen sind jedoch seltener, da sie nicht speziell auf EE-Projekte maßgeschneidert sind und die Demokratisierung der jeweiligen Projekte nicht sicherstellen [2, 17]. Basierend auf der gewählten Rechtsform variiert die Höhe der Erträge [18].

EG dürfte diejenige Rechtsform in Deutschland sein, die die Kriterien einer REC im Sinne der RED II am ehesten erfüllen. Hauptsächlich die fehlende lokale Verankerung und die fehlende Möglichkeit einer barrierefreien Umsetzung von *Energy Sharing* unterscheiden EG von den europäischen Vorstellungen von REC. EG bestanden 2020 zu 95 % aus Privatpersonen. Dadurch haben EG seit 2006 bereits 3,2 Mrd. € in die lokale Umsetzung der Energiewende investiert. Dabei sind 80 % der EG im Geschäftsfeld von Photovoltaikanlagen, 36 % im Bereich der Stromlieferung und 30 % im Bereich der Windenergie tätig [1]. Unabhängig von der Anlagenart wird die Finanzierung über öffentliche und private Mittel geleistet, bspw. durch Anwohner vor Ort und in der

Region, Gemeinden oder KMU. Mitgliederbeiträge und Gesellschafteranteile nehmen dabei neben Anreizen, Zuschüssen, und Förderkrediten (z.B. KfW-Kredite) eine wichtige Rolle ein [19]. Die Förderung von EE-Projekten erfolgt in den meisten Fällen durch eine Marktprämie, deren Höhe seit 2017 grundsätzlich über wettbewerblich organisierte Ausschreibungen ermittelt wird [19] (siehe Tab.).

Neben diesen klassischen – wenn auch verwaltungstechnisch aufwändigen – Förder-

instrumenten, werden zunehmend neuartige Finanzierungsmöglichkeiten genutzt. Vor allem der Bürgerenergiefonds in Schleswig-Holstein zählt hier zu den innovativeren und bürokratisch weniger aufwändigeren Instrumenten. Die Bundesregierung prüft laut Koalitionsvertrag den Einsatz eines solchen Instruments zur Risikoabsicherung auf Bundesebene. Durch die De-Minimis-Regelung und eine Fördersumme von 200.000 € können die Risiken im Ausschreibungsverfahren, v.a. für Windenergieprojekte, reduziert werden [24].

Auch Crowdfunding stellt eine niedrigschwellige Möglichkeit dar, die initiale Finanzierung von REC zu bewerkstelligen. Unterschieden werden kann in Crowdfunding und Crowdinvesting. Während beim Crowdfunding lediglich die Finanzierung vordergründig ist, stehen beim Crowdinvesting die langfristige Investition und Erträge im Mittelpunkt [25]. Unterschiedliche Studien prognostizieren ein wachsendes Potential für Crowdinvesting von REC in Deutschland [26]. Bundesweit existieren mehrere Plattformen, bspw. „LeihDeinerUmweltGeld“ oder „GreenVesting“, die bereits Energieprojekte realisiert haben, die annähernd als REC gelten können. So wurde bspw. in Trennewurth (Schleswig-Holstein) eine Windkraftanlage realisiert. Als Rechtsform wurde eine GmbH & Co. KG gewählt, wodurch der Investitionsraum nicht auf lokale Bürger beschränkt war [27]. Investitionskriterien (z.B. die räumliche Nähe, minimale/maximale Einlage, etc.) können bei Crowdinvesting-Projekten jedoch frei gewählt werden, wodurch deren Eignung als REC gewährt bleibt. Im Vergleich zu den etablierten EG nehmen Crowdinvesting-REC jedoch eine Nischenposition ein.

### Handlungsbedarf – vollständige Transposition der RED II in nationales Recht

Der Markteinstieg für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gestaltet sich trotz einer Vielzahl an Förder- und Organisationsmöglichkeiten aufwändig. Die RED II verpflichtet die Mitgliedstaaten, gerade diese Hürden zu bewerten und abzubauen sowie einen förderlichen Rahmen zu schaffen, um dem lokalen Ausbau demokratischer, erneuerbarer Energieprojekte eine neue Dynamik zu verleihen. Während in Ländern wie Belgien, Italien, Niederlande, Portugal oder Spanien die Umsetzung der RED II in nationales Recht bereits vorangeschritten ist, hat Deutschland die Vorgaben bisher nur unzureichend umgesetzt [28].

Da EG sich durch ihre niedrigen Einstiegsbarrieren auszeichnen, fordert die RED II eine Kontrolle durch Beteiligte in räumlicher Nähe einer REC. Das BBEn schlägt dazu einen Radius von 25 km um den Anlagenstandort vor [5].

Finanzierungsmöglichkeit	Beschreibung
Zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	Bspw. Erneuerbare Energien – Standard [20] <ul style="list-style-type: none"> <li>– Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Strom- und Wärme-/Kältebereich einschließlich der zugehörigen Kosten für Planung, Projektierung und Installation (auch Energiespeicher) für private und öffentliche Akteure</li> <li>– Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden</li> <li>– Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, Digitalisierung der Energiewende, Power to X, etc.</li> <li>– Fördermöglichkeit u.a. für private und öffentliche Unternehmen, Privatpersonen, Energiegenossenschaften, Stiftungen, Vereine, etc.</li> </ul>
Zinsgünstige Darlehen und Förderzuschüsse der Landwirtschaftlichen Rentenbank	Bspw. Förderprogramm Energie vom Land [21] <ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien. Fokus: energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft</li> <li>– Ergänzende Fördermöglichkeiten u.a. für Bürgerwindparks, Windenergieanlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2017</li> </ul>
Bundesweite Förderprogramme, Fonds	Bspw. Marktanzreizprogramm <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hauptsächlich für erneuerbare Wärmeprojekte [19]</li> </ul>
Kredite und Zuschüsse durch die Bundesländer (Beispiele aus der COME RES Ziel- und Modellregion)	Thüringen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bspw. Thüringer Aufbaubank, Solar Invest [22]: Förderung von Beratungsleistungen und Investitionen im Bereich Mieterstrom und Mieterwärme, Beratungsleistungen für Bürgerenergiegesellschaften zu Ausschreibungen nach EEG, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul> Schleswig-Holstein <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bürgerenergiefonds; eine neue Fördermöglichkeit seit 2018, stellt Risikokapital für Bürgerenergieprojekte zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt dabei im Vorhinein für die kostenintensive Startphase als Zuwendung in Höhe von bis zu 200.000 €, Rückzahlung bei Eintritt der Gesamtprojektfinanzierung. Wird das Projekt nicht realisiert, kann bei entsprechender Begründung auf eine Rückzahlung verzichtet werden [23]</li> </ul>

Tab. Übersicht über ausgewählte Förder- und Kreditmöglichkeiten für REC in Deutschland

Ein solcher Radius würde es laut BBEen erleichtern, das nötige Eigenkapital für EE-Anlagen zu generieren. Die räumliche Nähe stelle sonst vor allem finanzschwächere Räume vor große Herausforderungen, da diese größere Einzugskreise für Investitionen benötigen, um Anlagen finanzieren zu können. Eine weitreichendere Transposition der RED II in nationales Recht könne hier ebenfalls Abhilfe schaffen, indem REC weiterhin Privilegien zugestanden bekämen oder von bestimmten Abgaben und Umlagen befreit würden. Vor allem im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele scheint dies ein notwendiger Schritt zu sein. Auch hier macht das BBEen den Vorschlag, REC bspw. von der KWK-Umlage und der Abschaltbare-Lasten-Umlage zu befreien [5].

Da die neue Bundesregierung die Bedeutung der Bürgerenergie anerkannt habe bedürfe es einer politischen Stärkung von Modellen zum *Energy Sharing* [29]. Dies ist laut Koalitionsvertrag auch geplant. Auch wenn die RED II vorsieht, dass das vorrangige Ziel der REC nicht im finanziellen Gewinn liegen darf, ist es dennoch notwendig, diese elementare Arbeitsgrundlage zu fördern, indem die Möglichkeit zum Aufbau einer soliden finanziellen Rücklage gewährleistet wird [30]. So beschreiben Fischer et al., dass in Deutschland weniger die mangelnde Investitionsbereitschaft das Problem für den Rückgang von neuen REC ist, als vielmehr die begrenzten Möglichkeiten, sich finanziell zu engagieren [31].

Auch hier kommen wieder räumliche Disparitäten zum Tragen, so z.B. die ungleichen Möglichkeiten von ostdeutschen im Vergleich zu westdeutschen Kommunen, die Finanzierung einer REC kleinräumig zu bewerkstelligen. Diese Faktoren müssen Eingang in die Bewertung der Hindernisse der Bundesregierung finden, wenn die Transposition der RED II in nationales Recht zufriedenstellend gelingen soll. Ein schneller Weg, um diese Hindernisse signifikant zu reduzieren, wäre es, im Sinne der neuen europäischen Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz und Energiebeihilfen (CEEAG), REC-Projekte bis 6 MW bzw. 18 MW bei Windenergieprojekten von Ausschreibungen auszunehmen [32].

Die neue Bundesregierung hat dazu im Koalitionsvertrag angekündigt, dass „im

Rahmen des europarechtlich Möglichen die Rahmenbedingungen für die Bürgerenergie verbessert werden und die De-minimis-Regelungen ausgeschöpft werden“. Eine verbindliche Festlegung bleibt hierbei abzuwarten, da zunächst eine europarechtskonforme Definition von REC vorgelegt werden muss. Der BWE schlägt hierzu vor, dass der lokale Gesellschafterkreis >70 % des Eigenkapitals und der Stimmen der Bürgerenergiegesellschaft halten muss, sowie eine Mindestbeteiligung von 50 natürlichen Personen, die ein Angebot für einen Einstiegsbetrag von 1.000 € je Anteil erhalten [33]. Diese Änderungen können im Rahmen des geplanten Oster- und Sommerpakets der Bundesregierung kurzfristig geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Auch das von Wirtschaftsminister Habeck geplante Solarbeschleunigungspaket beinhaltet dabei ein großes Potenzial für neue REC, v.a. in Verbindung mit Mieterstrom [34].

Insofern die Umsetzung der RED II in nationales Recht gelingen und die Entwicklung lokal agierender REC in Deutschland eine neue Dynamik entfalten soll, bedarf es einiger grundlegender Veränderungen, die die Finanzierbarkeit von EE-Anlagen in Deutschland vereinfachen. Neben dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen, insbesondere im Bereich der Planungs- und Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung der Stromnebenkosten, stellt die Reform des Ausschreibungsmodells eine zentrale Stellschraube für die künftige Energiepolitik dar. Sie ist notwendig, insofern die Energiewende weiterhin lokal und auch demokratisch umgesetzt werden soll. Die neue Bundesregierung sendet diesbezüglich positive politische Signale.

## Quellen

- [1] DGRV (2021): Energiegenossenschaften 2021. Jahresumfrage des DGRV [online]. Verfügbar unter [https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2021/06/20210621\\_Kurz\\_DGRV\\_Umfrage\\_Energiegenossenschaften\\_2021.pdf](https://www.dgrv.de/wp-content/uploads/2021/06/20210621_Kurz_DGRV_Umfrage_Energiegenossenschaften_2021.pdf)
- [2] Yildiz, Ö. (2014): Financing renewable energy infrastructures via financial citizen participation – The case of Germany [online]. *Renewable Energy*. doi: 10.1016/j.renene.2014.02.038
- [3] Messing, S. (2020): Wie kam das Ausschreibungsmodell in das Erneuerbare-Energien-Gesetz? Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

- [4] Europäisches Parlament und Europäischer Rat (2018): Erneuerbare-Energien-Richtlinie II. RED II.
- [5] BBEen (2021): Konzeptpapier Energy Sharing: Partizipation vor Ort stärken & Flexibilität aktivieren. Bündnis Bürgerenergie e.V.
- [6] Dröschel, B. et al. (2021): Stand der Umsetzung der RED II-Richtlinie in Deutschland mit Blick auf die Bürgerenergie – Kurzstudie. IZES gGmbH.
- [7] Kahla, F. et al. (2017): Entwicklung und Stand von Bürgerenergiegesellschaften und Energiegenossenschaften in Deutschland.
- [8] WECF e.V. (2020): Energiegemeinschaften: Ein Blick auf die aktuelle Rechtslage in Europa [online]. Verfügbar unter <https://www.wecf.org/de/energiegemeinschaften-ein-blick-auf-die-aktuelle-rechtslage-in-europa/>
- [9] BBH (2015): KAGB gilt nicht mehr für Genossenschaften [online]. Verfügbar unter <https://www.bbh-blog.de/alle-themen/energie/kagb-gilt-nicht-mehr-fuer-genossenschaften/>
- [10] BWE (2015): Überblick über Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz [online]. Verfügbar unter <https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/beiraete/anlegerbeirat/bwe-merkblatt-kleinanlegerschutzgesetz.pdf>
- [11] Brummer, V. (2018): Community energy – benefits and barriers: A comparative literature review of Community Energy in the UK, Germany and the USA, the benefits it provides for society and the barriers it faces [online]. *Renewable and Sustainable Energy Reviews*. doi: 10.1016/j.rser.2018.06.013.
- [12] Grashof, K. (2019): Are auctions likely to deter community wind projects? And would this be problematic? [online]. *Energy Policy*. doi: 10.1016/j.enpol.2018.10.010.
- [13] BMJV (2021): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) [online]. Verfügbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/BJNR106610014.html#BJNR106610014BJNG000601123](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html#BJNR106610014BJNG000601123)
- [14] FA Wind (2021): EEG 2021: Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land [online]. Fachagentur Windenergie an Land. Verfügbar unter [https://www.fachagentur-wind-energie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/EEG/FA\\_Wind\\_EEG-2021\\_Ausschreibungen\\_6Aufl\\_2021.pdf](https://www.fachagentur-wind-energie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/EEG/FA_Wind_EEG-2021_Ausschreibungen_6Aufl_2021.pdf).
- [15] Elie, L. et al. (2021): The different types of renewable energy finance: A Bibliometric analysis [online]. *Energy Economics*. doi: 10.1016/j.eneco.2020.104997.
- [16] Schwarz, L. (2020): Empowered but powerless? Reassessing the citizens' power dynamics of the

